

Rahmenhygienekonzept Zutritt zu kirchlichen Gebäuden und Durchführung von Gruppen, Kreisen und Gremiensitzungen in der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 25. Juni 2020

1. Allgemeine Hygiene in den Gebäuden

1.1 Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt und sind gebeten, zu Hause zu bleiben. Plakate (abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) an allen kirchlichen Gebäuden weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und das Zutrittsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen hin.

1.2 Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind über die Hygiene- und Abstandsregelungen informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

1.3 In jedem kirchlichen Gebäude mit Publikumsverkehr sind Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) angebracht.

1.4 Für Räume, in denen Gruppen, Kreise oder Gremiensitzungen stattfinden, ist vorab berechnet, wie viele Personen bei Einhaltung des Mindestabstands gleichzeitig anwesend sein können. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung der Zahl. Es ist markiert, welche Tische oder Stühle genutzt werden können und welche frei bleiben müssen, um den Mindestabstand einzuhalten. Vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden die Räume gründlich gelüftet.

1.5 Bei Zutritt in das Gebäude sind die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich die Hände zu desinfizieren (Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet) und einzeln mit Sicherheitsabstand oder nur in Hausgemeinschaften einzutreten. Beim Verlassen ist ebenfalls wieder auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

1.6 Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden entsprechend dem Reinigungsplan regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert.

1.7 In den Toiletten stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit. Aushänge (abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien>) informieren über das richtige Händewaschen.

1.8. Alle Besucherinnen und Besucher sind gebeten, eine Nase-Mund-Bedeckung bei Zutritt und Verlassen des Gebäudes sowie in allen Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zu tragen.

2. Durchführung von Veranstaltungen/Gruppen/Kreisen/Gremiensitzungen

2.1 Die oder der Verantwortliche oder die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter informieren die Teilnehmenden über die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln und achten auf deren Einhaltung und die Einhaltung der maximalen Zahl der Teilnehmenden pro Raum.

2.2 Die Veranstaltung, die Gruppe, der Kreis oder das Gremium trifft sich zu kurz wie möglich, abhängig vom Raumvolumen nicht mehr als 60 Minuten ohne Pause. In der Pause wird gründlich gelüftet.

2.3 Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sowie das Herumreichen oder die gemeinsame Benutzung von Gegenständen sind ausgeschlossen. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen nicht per Handschlag.

2.4 Bei Zutritt und Verlassen von Veranstaltung, Gruppen und Kreisen sowie Gremiensitzungen sowie in allen Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Nase-Mund-Bedeckung zu tragen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen sowie Gremiensitzungen kann die Nase-Mund-Bedeckung abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten ist.

2.5 Für gemeinsames Singen finden die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept für Gottesdienste Anwendung; für gemeinsames Essen und Trinken, die aus dem Rahmenhygienekonzept für Kirchenkaffees.

2.6 Für Veranstaltungen, bei denen viele Teilnehmende erwartet werden, kann eine vorherige, verbindliche Anmeldung vorgesehen werden, die sicherstellt, dass nicht mehr Teilnehmende kommen, als bei Einhaltung des Mindestabstands möglich.

3. Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vorzunehmen, wird die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen oder in anderer Weise sicherstellen, dass es eine vollständige Anwesenheitsliste gibt und dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.

Zusätzliche Vorgaben aus dem Rahmenhygienekonzept zum Kirchenkaffee

vom 25.Juni 2020

1. Allgemeine Hygiene

1.1 **Vor** jedem Kirchenkaffee wird der Raum gründlich gelüftet und alle Handkontaktflächen werden im erforderlichen Umfang desinfiziert.

1.3 Während des Kirchenkaffees wird einen Luftaustausch ermöglicht (Öffnung von Fenstern oder Türen oder Lüftungsklappen o.ä.).

5. Angebot von Getränken und Speisen

5.1 Weder bei den Getränken noch bei den Speisen gibt es ein Selbstbedienungsangebot. Alles wird von den Verantwortlichen ausgeschenkt oder ausgeteilt, so dass nur die Verantwortlichen Kaffee-/Teekannen, Wasserflaschen, Milchflaschen, Zuckerstreuer o.ä. berühren. Ebenso wird mit angebotenen Speisen (Kuchen, Keksen, Broten o.ä.) verfahren.

5.2 Die Verantwortlichen desinfizieren sich regelmäßig die Hände und teilen Getränke und Speisen möglichst kontaktlos aus. Die Verantwortlichen tragen dabei durchgehend eine Mund-Nase-Bedeckung.

5.3 Das Speisenangebot ist so aufgestellt, dass eine Plexiglasscheibe oder eine ähnliche Vorrichtung davor angebracht ist oder ein so großer Abstand zu den Besuchern besteht, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist.

5.4 Verwendetes Geschirr wird von den Verantwortlichen eingesammelt und so heiß gespült und vollständig getrocknet, dass eine Übertragung auf diesem Weg ausgeschlossen ist.

5.5 Verantwortliche für das Kirchenkaffee sind Personen, die frei von Krankheitssymptomen sind und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Personen hatten, die an Covid-19 erkrankt sind. Alle Verantwortlichen sind über die erforderlichen Hygienemaßnahmen unterrichtet und haben sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

-> Aus den Empfehlungen zum Rahmenhygienekonzept: Auf das Mitbringen und Verzehren von selbst hergestellten Speisen und Getränken sollte verzichtet werden

Zusätzliche Vorgaben aus dem Rahmenhygienekonzept zu Veranstaltungen im Freien vom 21. Juli 2020

1.4 Besucherinnen oder Besucher werden auf die Einhaltung des Mindestabstands (1,5, Meter) hingewiesen; nach Möglichkeit gibt es entsprechende Abstandsmarkierungen (Sitzplätze oder Standplätze) auf dem Gelände.

Zusätzliche Vorgaben aus dem Rahmenhygienekonzept zur Kirchenmusik

vom 12. August 2020

Konzerte unterliegen den gleichen Bedingungen wie andere Veranstaltungen

III. Bei Spielerinnen und Spielern von Instrumenten wird ein Mindestabstand von 2 Metern seitlich und 3 Metern in Blasrichtung zur nächsten Person eingehalten. Bei Sängerinnen und Sängern beträgt der Mindestabstand zur nächsten Person mindestens 3 Meter, in Singrichtung mindestens 6 Meter.

Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.

Für das gemeinsame Singen gilt:

Zwischen den Sänger*innen ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen.

Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

Belüftungsvorgaben bei manueller Belüftung (Gemeindehaus):

Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Nach 30 Minuten gemeinsamen Singens muss eine Stoßlüftung (idealerweise Querlüftung) von mindestens 15 Minuten erfolgen.

Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) sollte, so das möglich ist, von Beginn der Veranstaltung bis zum Ende andauern.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.

Belüftungsvorgaben bei maschineller Belüftung (Gemeindehaus):

Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.

Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

Wann erneutes gemeinsames Singen nach Beendigung der Probe bzw. der Veranstaltung möglich ist, hängt von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und ist raumspezifisch festzustellen.

Reinigungskonzept Gemeindehaus der Kirchengemeinde Alt-Buckow

Stand: 03. August 2020

1. Allgemeine Reinigungsmaßnahmen

- 1.1. Tägliches reinigen und desinfizieren von WC/Urinals, Waschbecken und Armaturen
- 1.2. Tägliches reinigen und desinfizieren von Türklinken und sonstige Griffflächen
- 1.3. Tägliche Kontrolle von Seifenspender/Desinfektionsbehälter am Waschbecken, bei Bedarf auffüllen
- 1.4. Tägliche Kontrolle von Toilettenpapier, Handtuchrollen oder Recycling-Papiertücher, bei Bedarf auffüllen
- 1.5. Tägliches entleeren von Mülleimern /Abfallbehälter

2. Reinigungsmaßnahmen nach jeder Veranstaltung

- 2.1 Reinigen und Desinfizieren von Stühlen, Tischen, Türklinken und sonstige Griffflächen
- 2.2 Bei Veranstaltungen müssen die Räumlichkeiten mindestens alle 60min. für mindestens 15min. gründlich gelüftet werden. Ebenso nach Beendigung der Veranstaltung